



FAQS – FÜR PRIVATPERSONEN

Stand Juni 2025

Ich habe eine erlaubnispflichtige Waffe oder ein wesentliches Waffenteil erworben oder überlassen:

Jede Überlassung und jeder Erwerb ist gem. § 37a WaffG innerhalb von 14 Tagen schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen Waffenbehörde anzuzeigen. Das Überlassungs-/Erwerbsdatum ist das Datum, an dem Sie die „tatsächliche Gewalt“ über die Waffe/das Waffenteil aufgegeben oder erlangt haben. Dies kann z. B. der Tag sein, an dem Sie die Waffe/das Waffenteil versenden, abholen oder geliefert bekommen. NICHT gemeint ist das Datum, an dem Sie die Waffe/das Waffenteil z. B. online gekauft haben.

ACHTUNG: Jede betroffene Person, also Überlasser und Erwerber, haben eigene Anzeigepflichten. Es ist somit vom Überlasser eine Überlassungsanzeige zu stellen und vom Erwerber eine Erwerbsanzeige zu stellen. Die Waffe/Das Waffenteil muss NICHT zuerst ausgetragen werden, um beim Erwerber eingetragen werden zu können. Die Waffe/Das Waffenteil ist dem Erwerber zuerst zu übergeben, danach können der Erwerb und die Überlassung angezeigt werden.

Ich möchte einen Schalldämpfer erwerben, was gibt es zu beachten?

Für den Erwerb eines Schalldämpfers ist ein gut begründetes Bedürfnis für die Notwendigkeit vorzubringen und ein Voreintrag notwendig.

Bei Jägern wird ein gültiger Jahresjagdschein als Bedürfnis anerkannt; der Jagdschein berechtigt zum Erwerb von Schalldämpfern für Langwaffen mit Zentralfeuerzündung. Der Schalldämpfer kann ohne Voreintrag mit einem gültigen Jahresjagdschein erworben werden und unterliegt der Anzeigefrist von 14 Tagen.

Dies gilt **nicht** für Schalldämpfer für Waffen mit Randfeuerzündung:

Für diese Schalldämpfer ist ein Ausnahmebescheid von der Unteren Jagdbehörde und ein Voreintrag notwendig. Der Ausnahmebescheid ist bei der Unteren Jagdbehörde zu beantragen. Danach können Sie mit dem Ausnahmebescheid und dem gültigen Jahresjagdschein einen Voreintrag bei der Waffenbehörde beantragen. Nachdem der Schalldämpfer mit dem Voreintrag erworben wurde, ist der Erwerb innerhalb von 14 Tagen bei uns anzuzeigen.

Ich habe eine Waffe oder ein wesentliches Waffenteil bei einem Händler in Kommission gegeben:

Waffen oder wesentliche Waffenteile, die Sie einem Händler zum Verkauf auf Kommission übergeben haben, müssen während des Zeitraumes der Kommissionierung nicht bei uns angezeigt werden und auch nicht aus Ihrer Waffenbesitzkarte ausgetragen werden. Eine Anzeige und Austragung sind erst erforderlich, wenn die Waffe/das Waffenteil vom Händler verkauft werden konnte. Ab dann gilt die Anzeigepflicht gemäß §37a WaffG mit der Anzeigefrist von 14 Tagen.

Für welche Waffen oder Waffenteile benötige ich eine Erwerbsberechtigung (Voreintrag)?

Die Erforderlichkeit eines Voreintrages ist je nach waffenrechtlichem Bedürfnis unterschiedlich. Sie benötigen in der Regel für JEDE Waffe und jedes wesentliche Waffenteil einen Voreintrag, es sei denn das Gesetz nennt eine Ausnahme der Erforderlichkeit.

KEIN Voreintrag ist **beispielsweise** notwendig für:

- Jagdlangwaffen für Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheines - § 13 WaffG
- Sammler mit Sammler-Waffenbesitzkarte, sofern die Waffe zum Sammelthema passt - § 17 WaffG
- folgende Waffen, die mit der Sport-Waffenbesitzkarte erworben werden: Einzellader-Langwaffen mit glatten und gezogenen Läufen, Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen sowie einläufigen Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition und mehrschüssigen Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen)

ACHTUNG: Das Kontingent von maximal zehn Waffen darf hierfür nicht überschritten werden. § 14 Abs. 6 WaffG. Für die elfte Waffe ist ein Bedürfnis samt Voreintrag notwendig, diese wird dann in die grüne Waffenbesitzkarte eingetragen.

Wechselsysteme oder -läufe, die vom Kaliber her kleiner oder gleich als das der dazugehörigen Basiswaffe sind. **ACHTUNG:** Die Basiswaffe muss zuerst eingetragen sein, erst dann dürfen Sie o.g. Wechselsysteme oder -läufe (siehe gesonderte Frage „Was muss beim Erwerb eines Wechselsystems oder Wechsellaufes beachtet werden?“) sowie Einsteckläufe oder Einstecksysteme (siehe gesonderte Frage „Müssen Einstecksysteme oder -läufe eingetragen werden?“) dazu erwerben.

Müssen Einstecksysteme oder -läufe eingetragen werden?

Nein, Einsteckläufe oder Einstecksysteme sind für Inhaber einer Waffenbesitzkarte nicht anzeigepflichtig und müssen somit auch nicht in die WBK eingetragen werden. Lediglich Händler und Hersteller sind verpflichtet, die Überlassung im Nationalen Waffenregister zu melden.

ACHTUNG: Die „Grundwaffe“, also die Waffe, für die der Einstecklauf/-system bestimmt ist, muss vor dem Erwerb in der Waffenbesitzkarte eingetragen sein.

ACHTUNG: Dies gilt NICHT für Wechselläufe/-systeme, Austauschläufe/-systeme oder andere wesentlichen Waffenteile. Diese sind anzeige- und eintragungspflichtig.

Was muss beim Erwerb eines wesentlichen Waffenteils, insbesondere eines Wechselsystems oder Wechsellaufes, beachtet werden?

Generell dürfen u. a. Vereine mit WBK, Sportschützen und Jäger Wechselsysteme oder -läufe OHNE Voreintrag erwerben, solange das Kaliber des Systems/Laufes kleiner oder gleich als das der Grundwaffe ist UND die Grundwaffe in der Waffenbesitzkarte bereits eingetragen ist. Bei größeren Kalibern ist ein Voreintrag für das System/den Lauf notwendig.

ACHTUNG: Wenn mit dem Erwerb des Systems oder Laufes eine „neue Waffe“ mit bereits in Besitz befindlichen anderen wesentlichen Teilen gebaut werden kann, fällt dieses und die anderen Teile als eine Waffe unter das Erwerbsstreckungsgebot (2/6-Regelung) bei Sportschützen.

Beispiel: Sie besitzen eine halbautomatische Pistole im Kaliber 9mmLuger und erwerben für diese ein extra Griffstück und ein extra Wechselsystem mit dem Kaliber .22lr. Da .22lr vom Kaliber her kleiner ist, als 9mmLuger, benötigen Sie keinen Voreintrag. Aber: Da Sie aus dem Griffstück und dem Wechselsystem eine „zweite“ Waffe zusammenstellen können, zählen das Griffstück und das System als eine Waffe und fallen unter das Erwerbsstreckungsgebot.

Was ist bei einem Umzug zu veranlassen?

In der Regel informieren uns die Gemeinden über den Wohnsitzwechsel. Wir bitten Sie dennoch, uns eine E-Mail an Waffen@lra-rosenheim.de zu senden. Bitte geben Sie uns folgende Daten an: Vorname, Nachname, Geburtsdatum, vorherige Adresse, neue Adresse, Datum der Ummeldung und an welcher Adresse der Waffenschrank/die Waffenschränke zur Aufbewahrung Ihrer Waffen nun steht.

Die Adresse muss zumindest im Jagdschein und im Europäischen Feuerwaffenpass korrigiert werden. Sofern Sie nur innerhalb des Landkreises umgezogen sind, können Sie während unserer Öffnungszeiten zur kostenlosen Korrektur vorbeikommen, sofern Sie schon umgemeldet sind und uns dies per E-Mail mitgeteilt haben. Wir empfehlen eine vorherige Terminvereinbarung. Hierfür können Sie unsere Online-Reservierung verwenden.

Sollten Sie in unseren Landkreis gezogen sein, kann es einige Wochen dauern, bis wir Ihren Datensatz von der bisher zuständigen Behörde zugesandt bekommen. In diesem Fall empfehlen wir Ihnen, in Ihrer Mitteilung per E-Mail ebenfalls um einen Termin zur Adressänderung im Jagdschein/EFwP zu bitten. Hier kommen wir nach erfolgter Datenübertragung auf Sie zu.

Sollten Sie aus unserem Landkreis verzogen sein, senden wir Ihre Akte und sofern möglich Ihren Datensatz an die neue Behörde. Zur Adressänderung wenden Sie sich bitte an die nun zuständige Behörde.

**Ich habe einen neuen Waffenschrank
oder nutze einen angezeigten Waffenschrank nicht mehr.**

Sofern Sie in den Waffenschränken erlaubnispflichtige Waffen, Munition oder wesentliche Waffenteile aufbewahren, sind diese Schränke anzeigespflichtig. Die Anzeige können Sie per E-Mail an Waffen@lra-rosenheim.de tätigen. Hierfür benötigen wir folgende Angaben und Nachweise von Ihnen: Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Adresse, Aufstellort des Schrankes – sowie einen Scan oder ein gut sichtbares Foto des Lieferscheines (alternativ auch Rechnung), ein Foto des Typenschildes (auf der Innenseite der Tresortür) und je ein Foto des geöffneten und geschlossenen gesamten Schrankes.

Bitte teilen Sie uns ebenfalls per E-Mail mit, falls Sie einen bei uns angezeigten Waffenschrank entsorgt haben oder diesen anderweitig nicht mehr für die Aufbewahrung Ihrer erlaubnispflichtigen Waffen oder Munition nutzen.

**Muss jeder Erwerb als Lieferbescheinigung in meiner Sprengstofferlaubnis
(§ 27 SprengG) vermerkt werden?**

Es ist jeder Erwerb in der Sprengstofferlaubnis zu vermerken, hierbei ist unbeachtlich ob es sich um einen Erwerb von einem Händler oder einer Privatperson handelt.

Wie lange gelten die sprengstoffrechtliche Fachkundeprüfung und waffenrechtliche Sachkundeprüfung als Nachweis?

Die sprengstoffrechtliche Fachkunde ist gemäß Abschnitt VII § 29 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) nicht mehr anzuerkennen, wenn seit deren Ablegung mehr als fünf Jahre verstrichen sind und der Antragsteller seit dem Zeitpunkt der Prüfung die erlaubnispflichtige Tätigkeit rechtmäßig nicht oder überwiegend nicht ausgeübt hat.

Dies gilt NICHT bei der waffenrechtlichen Sachkunde, diese ist nach aktuellem Rechtsstand unbefristet als Nachweis gültig.

Schalldämpfereintragung in österreichischen Europäischen Feuerwaffenpass

Schalldämpfer sind in Deutschland den erlaubnispflichtigen Schusswaffen gleichzustellen und müssen, wenn diese in den Geltungsbereich des deutschen Waffengesetzes mitgenommen werden sollen, in Ihrem Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen sein. Da Schalldämpfer in Österreich nicht eintragungspflichtig sind, werden diese von der Bezirkshauptmannschaft nicht in den österreichischen Feuerwaffenpass eingetragen. Diese Eintragung erhalten Sie von uns, hier fällt eine Gebühr von 15,00 € an.

Um den Schalldämpfer bei uns in Ihren EFwP eintragen zu lassen können Sie oben auf der Homepage online einen Termin bei „Online-Reservierung“ vereinbaren oder telefonisch einen Termin mit uns vereinbaren. Wählen Sie hier bitte „Abgabe von Unterlagen“ aus und vermerken Sie „Eintragung Schalldämpfer in österreichischen EFwP“.